

Haushaltssatzung der Stadt Duderstadt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58, 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 10.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 (Haushalt)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	39.333.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	41.852.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.915.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.780.100 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.483.300 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.088.800 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.605.500 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	445.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	43.004.700 €
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	44.313.900 €

§ 2 (Kredite)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **4.605.500 €** festgesetzt.

§ 3 (Verpflichtungsermächtigungen)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **7.085.000 €** festgesetzt.

§ 4 (Liquiditäts-/Kassenkredite)

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.100.000 €** festgesetzt.

§ 5 (Steuerhebesätze)

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 415 v.H. |
| | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 415 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6 (Weitere Festlegungen)

- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen brauchen nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilhaushalten nur einzeln dargestellt werden, sofern sie **20.000 €** im Einzelfall überschreiten.
- Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **20.000 €** im Einzelfall als unerheblich.
- Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in der Kostenrechnung wird auf **1,60 %** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für „Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung“ nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf ein Gesamtauszahlungsvolumen von mehr als **150.000 €** festgesetzt.

Duderstadt, 10.03.2022
Stadt Duderstadt

gez. **Thorsten Feike**

Bürgermeister

(Siegel)